

Lesefassung zur Prüfungsordnung

Prüfungsordnung
des konsekutiven Master-Studiengangs

Pflege – Advanced Practice Nursing

Master of Science (M.Sc.)
Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit -
Health and Social Work

Prüfungsordnung des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit - Health and Social Work der Frankfurt University of Applied Sciences für den konsekutiven Master-Studiengang Pflege – Advanced Practice Nursing vom 29. September 2021 in der Fassung der Änderung vom 22. Juni 2022

Diese Lesefassung umfasst folgende Änderungen:

Änderung vom	genehmigt durch das Präsidium am	veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen am
22.06.2022	15.08.2022, RSO 1361	01.09.2022

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit - Health and Social Work der Frankfurt University of Applied Sciences am 29. September 2021, die nachstehende Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Pflege – Advanced Practice Nursing beschlossen.

Die Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 519), zuletzt geändert am 23. Oktober 2019 (veröffentlicht am 6. Januar 2020 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences) und ergänzt sie.

Die Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 11. Januar 2022 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Qualifikationsziele
- § 4 Regelstudienzeit, Anzahl der ECTS-Punkte (Credit Points)
- § 5 Module
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen
- § 8 Master-Thesis mit Kolloquium
- § 9 Bildung der Gesamtnote
- § 10 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anlagen

- Anlage 1: Empfohlener Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modul- und Prüfungsübersicht
- Anlage 3: Modulbeschreibungen
- Anlage 4: Diploma Supplement

§ 1 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Frankfurt University of Applied Sciences den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen / Immatrikulationsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sechs Semestern bzw. mit mindestens 180 ECTS-Punkten (Credit Points) der Pflege, der Pflegewissenschaft, der Pflegepädagogik, des Pflegemanagements oder vergleichbarer bzw. fachlich verwandter Studiengänge. Der Abschluss ist nachzuweisen durch ein Zeugnis einer staatlich anerkannten Hochschule sowie
- b) eine Ausbildung nach dem Pflegeberufereformgesetz (PflBG) oder eines vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschlusses. Der Nachweis über die Berufszulassung in einem der staatlich anerkannten Pflegefachberufe ist vorzulegen.

§ 3 Qualifikationsziele

Studienabsolventen und -absolventinnen des konsekutiven Masterstudiengangs Pflege – Advanced Practice Nursing (APN) Master of Science (M.Sc.) verfügen über vertieftes klinisch-pflegerisches Expertenwissen. Sie sind in der Lage Konzepte, Modelle, Rollen und Grenzen in Advanced Nursing Practice (ANP) zu definieren, zu interpretieren und zu reflektieren. Ihr berufliches Selbstbild orientiert sich an Zielen und Standards professionellen pflegerischen Handelns sowohl in der Wissenschaft als in Berufsfeldern der ANP. Die Interventionen in der direkten Pflege und in der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen gründen sie auf wissenschaftliche Erkenntnisse, Methoden und Erfahrungswissen (Evidence-based Nursing EBN) und reflektieren diese hinsichtlich alternativer Entwürfe. Auf Basis ethischer Theorien treffen sie wertebasierte Entscheidungen in komplexen Pflegesituationen und reflektieren mögliche Folgen. Sie sind in der Lage sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen. APNs beraten zu pflegende Menschen, Angehörige, Pflegefachpersonen, Pflgeteams sowie Personen aus anderen Gesundheitsberufen. Sie führen anwendungsorientierte Projekte weitgehend selbstgesteuert durch, übernehmen die Fachführung (Clinical Leadership) und schulen Teammitglieder sowie Vorgesetzte in anspruchsvollen pflegerischen Situationen (Professional Leadership). Die Kernkompetenzen stehen immer im Zusammenhang mit der praktischen APN Kompetenz. Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über breites, detailliertes und kritisch klinisches Verständnis auf dem neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse für vulnerable Bevölkerungsgruppen in den Versorgungsbereichen akut erkrankte Menschen und physische Gesundheit, chronisch/lebensbegrenzend erkrankte Menschen und Empowerment sowie psychisch erkrankte Menschen und seelische Gesundheit. Eine zentrale Rolle nimmt die APN bei der Früherkennung von akuten, chronischen oder psychischen Erkrankungen und dem rechtzeitigen Erkennen von Komplikationen ein. Vor dem Hintergrund der Wechselwirkung körperlichen und psychischen Wohlbefindens und steigender Komorbiditäten erwerben die Studierenden integriertes klinisches Fachwissen. Sie können selbstständig körperliche Untersuchungen sowie körperliche und psychische Assessments durchführen, Interventionen und Maßnahmen ableiten und evaluieren. Die generalistische klinische Fachkompetenz transformieren sie auf ihr Einsatzfeld und in spezifische Pflegesituationen. Aufgrund der fachlich erkenntnistheoretischen Expertise können sie auch bei unvollständiger Information begründet wissenschaftliche und methodische Überlegungen gegeneinander abwägen und klinische Entscheidungen treffen.

Um eine ethisch reflektierte und pflegeprofessionell begründete Positionierung gegenüber den Beteiligten der Gesundheitsversorgung darlegen und vertreten zu können, verfügen die Absolventen und Absolventinnen über Analyse- und Reflexionskompetenz, aufgrund des

erworbenen Wissens zu Modellen der ethischen Visite sowie intra- und interprofessionellen Fallbesprechung. Sie kennen Instrumente der Führungs- und Unternehmensethik und verstehen die Relevanz klinischer Ethik in Advanced Nursing Practice und im Pflege- und Gesundheitsmanagement.

Auf Basis erworbener Analyse- und Reflexionskompetenzen und Kenntnissen in Leadership, entwickeln Absolventen und Absolventinnen eigenständig Ideen, fördern in der Fachführung die fachliche Entwicklung des Pflgeteams und binden Beteiligte gezielt in Aufgabenstellungen ein. Sie tauschen sich sach- und fachbezogen mit Vertreter/-innen unterschiedlicher akademischer und nicht-akademischer fall- und systembezogener Handlungsfelder über alternative erkenntnistheoretisch begründbare Problemlösungen aus, auch in neuen und unvertrauten Situationen. Zielgerichtet können sie ein System von Zusammenarbeit organisieren, kontrollieren und auswerten, das am konkreten Unterstützungsbedarf der einzelnen Person ausgerichtet ist und an deren Herstellung die betroffene Person konkret beteiligt wird. Sie erkennen Konfliktpotentiale in der Zusammenarbeit mit Anderen und reflektieren diese vor dem Hintergrund situationsübergreifender Bedingungen. Ziel-, zweck- und ergebnisorientiert arbeiten sie mit betroffenen Personen, deren Angehörigen, mit Berufskolleg/-innen, sowie mit dem multi-professionellen Behandlungsteam oder mit Berufsorganisationen zusammen. Dafür nutzen sie sachbezogene Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten autonom und entwickeln diese unter Anleitung weiter. Sie leiten Weiterbildungs- und Beratungsanforderungen ab und transformieren diese in die pädagogische und didaktische Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen innerhalb der Praxisvermittlung im klinischen Setting, führen diese eigenverantwortlich durch, gestalten und evaluieren sie. Durch konstruktives und konzeptionelles Handeln gewährleisten sie die Durchführung von situationsadäquaten Lösungsprozessen. Sie setzen geeignete Methoden ein und richten ihre Lernangebote entsprechend dem pflege-/gesundheitswissenschaftlichen und dem fachdidaktischen Forschungsstand und unter Berücksichtigung der rechtlichen und curricularen Rahmenbedingungen aus. Sie setzen situations- und bedarfsgerecht unterschiedliche Ansätze der Gesprächsführung ein, wählen unterschiedliche Beratungsformate angemessen zum Bedarf aus, planen und realisieren diese und nutzen geeignete Methoden zur Evaluation der Beratungsinterventionen.

Das Wissen und Verstehen zum Projekt- und Qualitätsmanagement ermöglicht Absolventen und Absolventinnen eine evidenzbasierte Pflegepraxis einzuführen, zu erproben, zu evaluieren und zu leiten (z.B. Leitlinien und Standards).

Bei der Durchführung von Forschungsprojekten greifen Absolventen und Absolventinnen auf erworbene Kenntnisse zur Bearbeitung empirisch gehaltvoller und qualitativer Fragestellungen in der Pflege zurück, recherchieren wissenschaftliche Erkenntnisse, wählen gezielt statistische Analyse-Verfahren und qualitative Forschungsansätze aus und begründen ihre Auswahl. Absolventen und Absolventinnen definieren neue pflegeanwendungs- oder pflegeforschungsorientierte Aufgaben und Ziele unter kritischer Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Rahmenbedingungen und Auswirkungen.

§ 4 Regelstudienzeit, Anzahl der ECTS-Punkte (Credit Points)

- (1) Die Regelstudienzeit dieses Studienprogramms für die Erlangung des zweiten berufsqualifizierenden Hochschul-Abschlusses beträgt vier Semester.
- (2) Das Studienprogramm ist ein modular aufgebautes Vollzeitstudium und auf der Basis von Leistungspunkten gemäß dem „European Credit Transfer System (ECTS)“ organisiert.
- (3) Das Studienprogramm umfasst 120 ECTS-Punkte (Credit Points [CP]). Ein ECTS-Punkt (Credit Point) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden.

§ 5 Module

- (1) Das Studienprogramm umfasst insgesamt 17 Pflichtmodule.
- (2) Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen ECTS-Punkte (Credit Points) und die Art und Dauer der jeweiligen Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Modul- und Prüfungsübersicht (Anlage 2) und den Modulbeschreibungen (Anlage 3).

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) Die Art der Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird in der Modulbeschreibung (Anlage 3) geregelt.
- (2) In den Portfolioprfungen sollen die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge und Wirkweisen der Prüfungsgebiete kennt, diese kritisch reflektieren kann und sich die Prüfungsgebiete lernziel- und prozessorientiert erarbeitet hat.

Die jeweilige Portfolioprfung besteht aus den Ausfertigungen sogenannter Werkstücke. Die Werkstücke sind in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 3) benannt und gewichtet.

Die Bearbeitungszeit der Portfolioprfung ist in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 3) geregelt.

Die für die Ausfertigung einzelner Werkstücke festgelegten Fristen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen (Anlage 3) geregelt.

Die Bewertung der Portfolioprfung erfolgt nach Ende der Bearbeitungszeit und erfolgt gemäß § 15 AB Bachelor/Master. Die Werkstücke zur Bildung der Gesamtnote werden nach Punkten bewertet.

- (3) Prüfungen können auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss in englischer oder einer anderen Sprache abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit den Prüfern oder Prüferinnen.
- (4) Eine benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungsleistung oder alle dem Modul zugeordneten Modulteilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (5) Das Ergebnis der Prüfungsleistung des Moduls 12 Clinical Leadership wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das mit „bestanden“ bewertete Modul wird bei der Errechnung der Gesamtnote der Master- Prüfung nicht berücksichtigt.

§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

Nicht bestandene Modulprüfungsleistungen und Modulteilprüfungsleistungen sind zweimal wiederholbar. Die Modulprüfungsleistung Master-Thesis mit Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden. Bestandene Modulprüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

§ 8 Master-Thesis mit Kolloquium

- (1) Der Bearbeitungsumfang für das Modul Master-Thesis mit Kolloquium beträgt 20 ECTS-Punkte.
- (2) Die Anmeldung zur Master-Thesis ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Master-Thesis und legt die Prüferinnen oder die Prüfer fest.
- (3) Bei der Meldung zur Master-Thesis sind vorzulegen:

- a) der Nachweis, dass mindestens 15 Module, darunter das Modul 13 "Entwicklung einer Advanced Nursing Practice" gemäß Anlage 3 Modulbeschreibungen erfolgreich abgeschlossen sind,
 - b) die schriftliche Einverständniserklärung der Referentin oder des Referenten, dass sie oder er die Betreuung der Master-Thesis übernimmt.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe der Master-Thesis bis zur Abgabe der Master-Thesis beträgt 15 Wochen. Die Ausgabe des Themas für die Master-Thesis erfolgt mit dem Tag der Zulassung der Studierenden oder des Studierenden zur Master-Thesis durch den Prüfungsausschuss.
 - (5) Das Modul Master-Thesis mit Kolloquium kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss in englischer oder in einer anderen Sprache absolviert werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern.
 - (6) Die Master-Thesis ist fristgerecht in zwei gebundenen, schriftlichen Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben. Zusätzlich ist ein Exemplar auf einem digitalen Datenträger im Format eines gängigen Textverarbeitungsprogramms abzugeben.
 - (7) Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die Studierende oder der Studierende eine eigenhändig unterschriebene Versicherung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
 - (8) Kann der Abgabetermin aus Gründen, welche die Studierende oder der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so wird auf Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungszeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 8 S. 1 AB Bachelor/Master um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um acht Wochen verlängert. Dauert die Verhinderung länger, so kann die Studierende oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.
 - (9) Das Thema der Master-Thesis kann nur einmalig und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird infolge des Rücktritts gem. Absatz 8 ein neues Thema für die Master-Thesis ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.
 - (10) Die Master-Thesis ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbständig zu bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung der Master-Thesis wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Der Prüfungsausschuss holt die Stellungnahme einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers ein, wenn die Beurteilungen der Prüfenden um mehr als zwei Noten voneinander abweichen oder wenn eine oder einer der Prüfenden die Master-Thesis als "nicht ausreichend" beurteilt. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der Drittprüferin oder des Drittprüfers aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet.
 - (11) Die Master-Thesis ist Gegenstand eines Abschluss-Kolloquiums. Als Bestandteil des Moduls Master-Thesis mit Kolloquium muss das Kolloquium durchgeführt werden, um das Modul abzuschließen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium setzt das Bestehen der Master-Thesis voraus und findet vor zwei Prüferinnen oder Prüfern statt. Das Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Master-Thesis stattfinden.
 - (12) Die Endnote des Moduls „Master-Thesis mit Kolloquium“ berechnet sich zu 75% aus der Note der Master-Thesis und zu 25% aus dem Ergebnis des Kolloquiums.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

- (1) Zur Errechnung der Gesamtnote wird aus den Noten aller benoteten Module, ausgenommen Modul 17 Master-Thesis mit Kolloquium, zunächst das arithmetische Mittel gebildet. Dabei werden die Ergebnisse der Modulprüfungen der Module
 - a. Modul 3 Lebensweltorientierte Pflegeprozessgestaltung und klinische Beurteilung,

- b. Modul 8 Konzepte, Modelle und Rollen in ANP,
- c. Modul 13 Entwicklung einer ANP und
- d. Modul 16 Hospitation im Praxisfeld

zweifach gewichtet, die übrigen Ergebnisse der Modulprüfung der Module, mit Ausnahme des Moduls 17 Master-Thesis mit Kolloquium werden einfach gewichtet.

Dieses arithmetische Mittel bildet dann gemeinsam mit der Note des Moduls 17 Master-Thesis mit Kolloquium im Verhältnis 1 zu 3 die Gesamtnote.

- (2) Das Modul 12 Clinical Leadership, dessen Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wird, geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung ein.

§ 10 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält die Studierende oder der Studierende ein Zeugnis, die Master-Urkunde und ein Diploma Supplement (Anlage 4) nach Maßgabe des § 22 AB Bachelor/Master.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (2) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2021 zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft und wird auf einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite (in den Amtlichen Mitteilungen) der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.
- (2) Die Prüfungsordnung vom 13. April 2016 wird aufgehoben. Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium begonnen haben, können noch bis spätestens mit Ablauf des Wintersemester 2024/2025 (31. März 2025) ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 13. April 2016 abschließen, danach setzen sie ihr Studium gemäß dieser Prüfungsordnung fort.
- (4) Beim Wechsel in die Prüfungsordnung vom **29. September 2021** werden Leistungen, die nach der Prüfungsordnung vom 13. April 2016 erlangt wurden, durch den Prüfungsausschuss anerkannt.

Frankfurt am Main, _____

Prof. Dr. Barbara Klein

Dekanin Fachbereich Fb 4: Soziale Arbeit und Gesundheit - Health and Social Work

Frankfurt University of Applied Sciences

Empfohlener Studienverlaufsplan: Pflege – Advanced Practice Nursing (M.Sc.)

Anlage 1 zur Prüfungsordnung¹

Master Pflege - Advanced Practice Nursing							CP
4. Semester	Modul 16 Hospitation im Praxisfeld 10 CP		Modul 17 Master-Thesis mit Kolloquium 20 CP				30
3. Semester	Modul 11 Konzepte und Methoden der Beratung, Schulung und Kommunikation 5 CP	Modul 12 Clinical Leadership 5 CP	Modul 13 Entwicklung einer Advanced Nursing Practice 10 CP		Modul 14 Anwendung von Forschungsmethoden 5 CP	Modul 15 Rezeption von Studien – „evidence-based practice“ 5 CP	30
2. Semester	Modul 5 Handlungs- und erfahrungsorientiertes Lernen in der Erwachsenenbildung 5 CP	Modul 6 Hilfe- und teilhaberelevante Rechtsfelder 5 CP	Modul 7 Case Management für Menschen mit Pflegebedarf 5 CP	Modul 8 Konzepte, Modelle und Rollen in Advanced Nursing Practice 5 CP	Modul 9 Projektmanagement und Evaluation 5 CP	Modul 10 Proposalentwicklung 5 CP	30
1. Semester	Modul 1 Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen 5 CP	Modul 2 Sozial- und Wirtschaftsethik 5 CP	Modul 3 Lebensweltorientierte Pflegeprozessgestaltung und klinische Beurteilung 15 CP			Modul 4 Empirische Sozialforschung 5 CP	30

¹ Diese Anlage beinhaltet die thematischen Zusammenhänge der Module sowie die empfohlene Reihenfolge der Module im Studienverlauf.

Modul- und Prüfungsübersicht Pflege – Advanced Practice Nursing M.Sc.

- Anlage 2 zur Prüfungsordnung –

Nr.	Modultitel	ECTS [CP]	Dauer [Sem.]	Prüfungsform	Sprache
1. Semester					
1	Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen	5	1	Mündliche Prüfung (mindestens 20, höchstens 30 Minuten)	Deutsch
2	Sozial- und Wirtschaftsethik	5	1	Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 30 Minuten)	Deutsch
3	Lebensweltorientierte Pflegeprozessgestaltung und klinische Beurteilung	15	1	<p>Portfolioprüfung mit drei Werkstücken</p> <p>1. Hausarbeit (Fallarbeit; Bearbeitungszeit 2 Wochen) in Form einer Dokumentation eines diagnostischen Prozesses, Intervention und klinische Beurteilung an einem Fallbeispiel im gewählten Vertiefungsbereich, Gewichtung 25%</p> <p>2. Präsentation (mindestens 20, höchstens 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen) (Posterpräsentation mit Handout und Diskussion der Fallarbeit, einschließlich Selbstreflexion, in Form einer Darstellung der Diagnostik, Intervention und klinische Beurteilung im Rahmen des Pflegeprozesses im gewählten Vertiefungsbereich), Gewichtung 50%</p> <p>3. Fachpraktische Prüfung (mindestens 15, höchstens 20 Minuten) in Form einer körperlichen Untersuchung, Gewichtung 25%</p> <p>Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der möglichen Punktzahl erreicht wurden.</p>	Deutsch
4	Empirische Sozialforschung	5	1	<p>Portfolioprüfung mit 2 Werkstücken</p> <p>1. Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 20 Minuten): Methoden qualitativer Forschung), Gewichtung 50%</p> <p>2. Klausur (90 Minuten): Methoden und Verfahren standardisierter Forschung, Gewichtung 50%</p> <p>Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der möglichen Punktzahl erreicht wurden.</p>	Deutsch
2. Semester					
5	Handlungs- und erfahrungsorientiertes Lernen in der Erwachsenenbildung	5	1	Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 30 Minuten)	Deutsch
6	Hilfe- und teilhaberelevante Rechtsfelder	5	1	Klausur (90 Minuten)	Deutsch
7	Case Management für Menschen mit Pflegebedarf	5	1	Referat (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen)	Deutsch

8	Konzepte, Modelle und Rollen in Advanced Nursing Practice	5	1	Präsentation (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen)	Deutsch
9	Projektmanagement und Evaluation	5	1	Hausarbeit (Bearbeitungszeit 2 Wochen)	Deutsch
10	Proposalentwicklung	5	1	Hausarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen)	Deutsch
3. Semester					
11	Konzepte und Methoden der Beratung, Schulung und Kommunikation	5	1	Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 30 Minuten)	Deutsch
12	Clinical Leadership	5	1	Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) Bewertung: bestanden/ nicht bestanden	Deutsch
13	Entwicklung einer Advanced Nursing Practice	10	1	Hausarbeit und schriftliches Handout zur Präsentation (Bearbeitungszeit 2 Wochen) mit Präsentation des Konzepts auf einem fachöffentlichen Abschlussworkshop (mindestens 20, höchstens 30 Minuten) Hausarbeit: Deutsch, Handout: in Englisch Präsentation: englisch- oder deutschsprachig wählbar <i>Term paper and written handout for the presentation (processing time: 2 weeks) with presentation of the concept at a specialist public final workshop (at least 20 and at most 30 minutes) - Handout: in English Presentation: English or German can be chosen</i>	Deutsch und Englisch
14	Anwendung von Forschungsmethoden	5	1	Portfolioprüfung mit zwei Werkstücken: 1. Hausarbeit zu qualitativen Methoden (Bearbeitungszeit 4 Wochen), Gewichtung 50% 2. Hausarbeit zu quantitativen Methoden (Bearbeitungszeit 4 Wochen), Gewichtung 50% Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Punktzahl erreicht wurden.	Deutsch
15	Rezeption von Studien – „evidence-based practice“	5	1	Präsentation (mindestens 20, höchstens 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 6 Wochen)	Deutsch
4. Semester					
16	Hospitation im Praxisfeld	10	1	Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) auf Grundlage des zuvor erstellten und abgegebenen schriftlichen Hospitationsberichts (Bearbeitungszeit 2 Wochen) Der Nachweis über die in der Hospitation absolvierten Stunden, die mindestens 90 % der Hospitation betragen müssen, ist vor Ablegen der mündlichen Prüfung zu erbringen (bestätigt durch die jeweilige Praxisinstitution unter Vermerk der Einsatzbereiche, Zeiträume und Tätigkeiten).	Deutsch

17	Master-Thesis mit Kolloquium	20	1	Master-Thesis (Bearbeitungszeit 15 Wochen) mit Kolloquium (mindestens 30, höchstens 45 Minuten)	Deutsch
----	------------------------------	----	---	---	---------

Lesefassung zur Prüfungsordnung

Modulbeschreibungen: Pflege – Advanced Practice Nursing Master of Science (M.Sc.)

- Anlage 3 zur Prüfungsordnung –

Modul 1: Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen

Modultitel	Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen
Modulnummer	1
Studiengang	Pflege – Advanced Practice Nursing (M.Sc.)
Verwendbarkeit des Moduls	Inclusive Design (ID) – Zukunft interdisziplinär gestalten (M.Sc.)
Dauer des Moduls	Ein Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	1. Semester
Art des Moduls	Pflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	5 CP / 150 h
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:	a) Keine
a. Vorleistung	b) Mündliche Prüfung (mindestens 20, höchstens 30 Minuten)
b. Modulprüfung	
Lernergebnisse und Kompetenzen	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierende über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen: Studierende ...</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen die Geschichte und die Potentiale des Handlungskonzeptes Case Management im Gesundheits- und Sozialwesen und können dieses Handlungskonzept theoretisch und konzeptionell begründen; - können Funktionen, Rollen und Aufgaben des Case Managements im Rahmen professioneller Einzelhilfe im Sozial- und Gesundheitswesen erläutern; - kennen die ethischen Dimensionen von Case Management und können die damit verbundenen Konzepte erörtern; - können Ebenen der Implementierung von Case Management beurteilen und reduzierte Formen des Case Managements von der vollen Implementierung unterscheiden; <p>Nutzung und Transfer</p> <ul style="list-style-type: none"> - integrieren vorhandenes und neues Wissen in komplexe Zusammenhänge, auch auf der Grundlage begrenzter Informationen; - können relevante Grundfragen der Versorgung vulnerabler Gruppen und Einzelpersonen selbstständig erkennen und formulieren und eignen sich selbstständig neues Wissen an; <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> - tauschen sich sach- und fachbezogen zu den Handlungsfeldern des Case Managements über alternative, theoretisch begründbare Problemlösungen aus; - binden Beteiligte unter der Berücksichtigung der jeweiligen Gruppensituation zielorientiert in Aufgabenstellungen ein;

	Wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität - sind in der Lage Besonderheiten des Case Managements in Bezug zu ihrer Beruflichkeit zu setzen
Inhalte des Moduls	Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen
Lehrformen des Moduls	Seminar und blended-learning
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Lesefassung zur Prüfungsordnung

Modul 2: Sozial- und Wirtschaftsethik

Modultitel	Sozial- und Wirtschaftsethik
Modulnummer	2
Studiengang	Pflege – Advanced Practice Nursing (M.Sc.)
Verwendbarkeit des Moduls	Pflege und Gesundheitsmanagement Master of Arts (M.A.)
Dauer des Moduls	Ein Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	1. Semester
Art des Moduls	Pflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	5 CP / 150 Stunden
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung b. Modulprüfung	a) Keine b) Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 30 Minuten)
Lernergebnisse und Kompetenzen	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierende über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen: Studierende ...</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen Modelle der ethischen Visite und intra- und interprofessionellen Fallbesprechung - kennen Instrumente der Führungs- und Unternehmensethik - verstehen die Relevanz klinischer Ethik in Advanced Nursing Practice und im Pflege- und Gesundheitsmanagement - verstehen die Relevanz sozial- und wirtschaftsethischer Diskurse für die Qualitätsentwicklung im Gesundheitswesen <p>Nutzung und Transfer</p> <ul style="list-style-type: none"> - können moralische Fragestellungen in der Gesundheitsversorgung von Menschen mit Pflegebedarf in der Spannung zwischen Bedürfnissen der Betroffenen und identifizierten Bedarfen reflektieren, sie im Rückgriff auf sozial- und wirtschaftsethische Begriffe und Methoden beurteilen und eine Position argumentativ begründen - können ethische Konfliktbearbeitung indizieren und Fallbesprechungen moderieren <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> - können für vulnerable Personen und Gruppen gemäß der advokatorischen Ethik eintreten - sind befähigt an ethischen Diskursen teilzunehmen <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> - können an gesundheits- und wirtschaftsethischen Diskursen in Bezug auf die Versorgung von Menschen mit komplexer Pflegebedürftigkeit und Pflegebedarfen aus der Mikro-, Meso- und Makroperspektive teilnehmen - können Argumentationen vor ethischem Hintergrund reflektieren - sind befähigt asymmetrische und symmetrische soziale Situationen moralisch zu beurteilen - können wissenschaftlich begründete Kritik üben und Situationen und Konflikte beurteilen
Inhalte des Moduls	Sozial- und Wirtschaftsethik
Lehrformen des Moduls	Vorlesung, Seminar, Übung, Gruppen- und Einzelarbeit, Fallbesprechung, Rollenspiel, blended-learning

Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Lesefassung zur Prüfungsordnung

Modul 3: Lebensweltorientierte Pflegeprozessgestaltung und klinische Beurteilung

Modultitel	Lebensweltorientierte Pflegeprozessgestaltung und klinische Beurteilung
Modulnummer	3
Studiengang	Pflege – Advanced Practice Nursing (M.Sc.)
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	Ein Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	1. Semester
Art des Moduls	Pflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	15 CP / 450 h
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung b. Modulprüfung	<p>a) Keine</p> <p>b) Portfolioprüfung mit drei Werkstücken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hausarbeit (Fallarbeit; Bearbeitungszeit 2 Wochen) in Form einer Dokumentation eines diagnostischen Prozesses, Intervention und klinische Beurteilung an einem Fallbeispiel im gewählten Vertiefungsbereich, Gewichtung 25% 2. Präsentation (mindestens 20, höchstens 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen) (Posterpräsentation mit Handout und Diskussion der Fallarbeit, einschließlich Selbstreflexion, in Form einer Darstellung der Diagnostik, Intervention und klinische Beurteilung im Rahmen des Pflegeprozesses im gewählten Vertiefungsbereich), Gewichtung 50% 3. Fachpraktische Prüfung (mindestens 15, höchstens 20 Minuten) in Form einer körperlichen Untersuchung, Gewichtung 25% <p>Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der möglichen Punktzahl erreicht wurden.</p>
Lernergebnisse und Kompetenzen	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierende über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen: Studierende ...</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen und verstehen die theoretischen Ansätze Lebenswelt, Empowerment und Recovery - können eigene berufsbezogene (Vor-)Erfahrungen mit dem Pflegeprozess reflektieren, ihre Bedeutung in konkreten beruflichen Situationen erkennen und eigenes Handeln innerhalb des Prozesses kritisch hinterfragen - können einen Perspektivwechsel von der Praxis zur Theorie vornehmen - kennen Professionsansätze und können diese kritisch analysieren - kennen unterschiedliche theoretische Ansätze zur Bedarfserfassung und können diese analysieren - kennen Assessmentinstrumentarien und können sie analysieren und kritisch hinterfragen - kennen pflegerische Diagnoseverfahren und können diese analysieren und kritisch hinterfragen <p>Nutzung und Transfer</p> <ul style="list-style-type: none"> - können selbstständig körperliche Untersuchungen sowie körperliche und psychische Assessments durchführen, Interventionen und Maßnahmen ableiten und evaluieren - sind fähig das Vorgehen bei der Entwicklung von Analyseinstrumentarien zu beschreiben - sind fähig Falldarstellungen vorzunehmen

	<ul style="list-style-type: none"> - sind fähig hermeneutisches Fallverstehen zu praktizieren - sind fähig Evaluationskriterien für die einzelnen Schritte des Pflegeprozesses zu entwickeln - sind fähig Diagnoseschwerpunkte für einzelne Bereiche zu bestimmen und zu bearbeiten - sind fähig Diagnoseverfahren an eine begrenzte Situation (z.B. Herz Kreislauf Station/Bauchchirurgie) anzupassen - sind fähig Merkmale und Auswirkungen von Leitlinien, Expertenstandards und Clinical Pathways zu unterscheiden und sie auf ihre klinische Relevanz zu prüfen - sind fähig auf unterschiedlichen Wissensebenen zu beraten, zu schulen und anzuleiten bzw. Beratung, Schulung und Anleitung zu vermitteln <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind fähig Implementierungsstrukturen für den Pflegeprozess zu entwickeln - sind fähig interprofessionell zu kommunizieren und gezielt in Kooperationen zu treten - sind fähig Change-Management-Erfordernisse zu erkennen und dies zu gestalten - sind fähig in nichtreziproken Beziehungen verbal und nonverbal zu kommunizieren <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der direkten Pflege und in der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen gründen sie ihre Tätigkeit auf wissenschaftliche Erkenntnisse, Methoden und Erfahrungswissen (Evidence-based Nursing EBN) und reflektieren diese hinsichtlich alternativer Entwürfe - können auch bei unvollständiger Information begründet wissenschaftliche und methodische Überlegungen gegeneinander abwägen und klinische Entscheidungen treffen - sind fähig Menschen in Umbruchsituationen zu begleiten - sind fähig Kritik- und Urteilsfähigkeit einzusetzen - zeigen ihre pflegerische Professionalität in Theorie und Praxis durch die Beherrschung des Pflegeprozesses
Inhalte des Moduls	Diagnostischer Prozess, Intervention und klinische Beurteilung bei akut erkrankten Menschen und physische Gesundheit, chronisch/lebensbegrenzend erkrankte Menschen und Empowerment und psychisch erkrankten Menschen und seelische Gesundheit.
Lehrformen des Moduls	Vorlesung, Seminar, praktische Übung, reflexive und interaktive Besprechung von konkreten Fallbeispielen aus der Praxis, Erfahrungsaustausch, blended-learning, Inverted Classroom
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Modul 4: Empirische Sozialforschung

Modultitel	Empirische Sozialforschung
Modulnummer	4
Studiengang	Pflege – Advanced Practice Nursing (M.Sc.)
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	Ein Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	1. Semester
Art des Moduls	Pflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	5 CP / 150 Stunden
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung b. Modulprüfung	<p>a) Keine</p> <p>b) Portfolioprüfung mit 2 Werkstücken</p> <p>1. Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 20 Minuten): Methoden qualitativer Forschung), Gewichtung 50%</p> <p>2. Klausur (90 Minuten): Methoden und Verfahren standardisierter Forschung, Gewichtung 50%</p> <p>Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der möglichen Punktzahl erreicht wurden.</p>
Lernergebnisse und Kompetenzen	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierende über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen: Studierende ...</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen grundlegende Paradigmen und Methodologien empirischer Sozialforschung (Phänomenologie, Hermeneutik, Kritischer Rationalismus, Kritische Theorie, Sozialkonstruktivismus) sowie Forschungsdesigns und Methoden qualitativer und standardisierter Forschung - verstehen die Logik standardisierter Forschung, statistische Grundbegriffe und grundlegende Verfahren der deskriptiven sowie induktiven Statistik und können das empirische Vorliegen von Merkmalen beschreiben sowie den Zusammenhang zweier Merkmale statistisch überprüfen und die Ergebnisse interpretieren - verstehen das Paradigma interpretativer Sozialforschung, unterscheiden unterschiedliche Formen der Erhebung qualitativer Daten (Beobachtung, Interviewformen...), weisen diese Methoden Fragestellungen zu, die im Handlungsfeld Gesundheit als relevant erscheinen, erheben Daten und führen diese einer ersten Auswertung zu - beschreiben den Forschungsprozess qualitativer und standardisierter Forschung von der Operationalisierung der Fragestellung bzw. des Kenntnisinteresses bis zum Ergebnis - kennen Grundlagen der Forschungsinfrastruktur und berücksichtigen die Bedeutung forschungsethischer Implikationen und rechtlicher Rahmenbedingungen von Sozialforschung im Kontext der Pflegeforschung <p>Nutzung und Transfer</p> <ul style="list-style-type: none"> - berücksichtigen in der Bewertung von Ergebnissen empirischer Forschung (z.B. Studien...) Qualitätskriterien der empirischen Sozialforschung - können empirisch gehaltvolle Fragestellungen bearbeiten und empirisch gehaltvolle Hypothesen aus inhaltlichen Theorien ableiten sowie passende Methoden auswählen - geben die Ergebnisse und genutzten Methoden von Studien sowohl mündlich als auch schriftlich wieder - berücksichtigen die jeweiligen Grenzen qualitativer wie standardisierter Forschungsbemühungen angesichts des jeweiligen Forschungsinteresses

	<p>und wissen um die Bedeutung der Triangulation (Theorie-, Methoden-, Daten-, Forschertriangulation)</p> <ul style="list-style-type: none"> - leiten zu aktuellen und künftigen Aufgaben der und Anforderungen an die Pflege- und Gesundheitsberufe grundlegende und praxisrelevante Fragestellungen ab - können Arbeitsschritte bei der Lösung von Problemen auch in neuen und unvertrauten sowie fachübergreifenden Kontexten zielgerichtet planen und durchführen - können eigene Lernprozesse selbständig gestalten, reflektieren und methodisch erweitern <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> - können Arbeiten und Ergebnisse der qualitativen und standardisierten empirischen Sozialforschung selbständig und verantwortlich in Teams vorstellen, analysieren, diskutieren und interpretieren <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> - reflektieren die eigenen Fähigkeiten in Bezug auf Verstehen und Anwenden von Pflegeforschung und berücksichtigen dies bei der Bestimmung der Reichweite eigener Forschungsarbeit - definieren Ziele von Arbeitsprozessen im Prozess forschenden Lernens und gestalten den Arbeitsprozess eigenständig und nachhaltig - können professionelles Handeln durch die situativ sinnvolle Auswahl und Anwendung von wissenschaftlichem Wissen für die Lösung von Praxisproblemen begründen - können empirische Forschungsergebnisse kritisch beurteilen
Inhalte des Moduls	Methoden qualitativer Forschung Methoden und Verfahren standardisierter Forschung
Lehrformen des Moduls	Seminar, Übung, Forschendes Lernen, Forschungswerkstatt, blended-learning, Inverted Classroom
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Modul 5: Handlungs- und erfahrungsorientiertes Lernen in der Erwachsenenbildung

Modultitel	Handlungs- und erfahrungsorientiertes Lernen in der Erwachsenenbildung
Modulnummer	5
Studiengang	Pflege – Advanced Practice Nursing (M.Sc.)
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	Ein Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	2. Semester
Art des Moduls	Pflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	5 CP / 150 Stunden
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung b. Modulprüfung	a) Keine b) Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 30 Minuten)
Lernergebnisse und Kompetenzen	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierende über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen: Studierende ...</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen und verstehen Theorien und empirische Erkenntnisse über menschliches Handeln und menschliche Erfahrung - kennen Grundlagen und Konzepte handlungsorientierten Lehrens und Lernens - kennen die didaktischen Grundannahmen handlungs- und erfahrungsorientierter Ansätze sowie die Entwicklung dieser Ansätze <p>Nutzung und Transfer</p> <ul style="list-style-type: none"> - können Möglichkeiten und Grenzen handlungs- und erfahrungsorientierter Ansätze für die praktische Umsetzung einschätzen und argumentativ beurteilen - kennen die zentrale Bedeutung des Lerntransfers in der Erwachsenenbildung und können positiven Transfer von Gelerntem fördern - können beruflich relevantes Handlungswissen an Hand von komplexen Aufgabenstellungen vermitteln und Handlungsprobleme in größere Zusammenhänge einordnen <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> - können Handlungs- und Erfahrungsorientierung in organisierten Lehr-Lern-Situationen bearbeiten, erproben und simulieren - reflektieren ihr Handeln als Lernbegleiter, Lernarrangeur oder Coach für Lernende - entwickeln gemeinsam mit den Lernenden individuelle Lernziele und sind sich ihrer nachrangigen Stellung im Lehr-Lernprozess bewusst <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind sich methodischer Konsequenzen handlungs- und erfahrungsorientierter Ansätze in der Erwachsenenbildung bewusst
Inhalte des Moduls	Handlungs- und erfahrungsorientiertes Lernen in der Erwachsenenbildung
Lehrformen des Moduls	Seminar, blended learning, Inverted Classroom, Supervision, Übung, Rollenspiel
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

Modul 6: Hilfe- und teilhaberelevante Rechtsfelder

Modultitel	Hilfe- und teilhaberelevante Rechtsfelder
Modulnummer	6
Studiengang	Pflege – Advanced Practice Nursing (M.Sc.)
Verwendbarkeit des Moduls	Inclusive Design (ID) – Zukunft interdisziplinär gestalten (M.Sc.)
Dauer des Moduls	Ein Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	2. Semester
Art des Moduls	Pflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	5 CP / 150 h
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung b. Modulprüfung	a) Keine b) Klausur (90 Minuten)
Lernergebnisse und Kompetenzen	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierende über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen: Studierende ...</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen die rechtlichen Grundlagen der Versorgung und Pflege von Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf aufgrund von Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Behinderung und können sie in Hinblick auf konkrete Versorgungsbedarfe der leistungsberechtigten Menschen übertragen - können im gegliederten System der sozialen Sicherung Leistungsansprüche auffinden und benennen. <p>Nutzung und Transfer</p> <ul style="list-style-type: none"> - können anhand eines konkreten Falles Verknüpfungen zwischen den einzelnen Sozialleistungsbereichen herstellen <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> - können im interdisziplinären Kontext zwischen den unterschiedlichen Sozial- und Gesundheitsberufen, mit anderen Professionen und mit dem Klientel die rechtlichen und ethischen Aspekte aufzeigen und reflektieren und auf den Einzelfall bezogen umsetzen <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> - entwickeln ein berufliches Selbstbild, das die relevante Rechtsprechung für das professionelle Handeln zugrunde legt - können die Rechtsgrundlagen unter der Berücksichtigung sekundärer Rechtserkenntnisquellen in ihr berufliches Handeln integrieren
Inhalte des Moduls	Hilfe- und teilhaberelevante Rechtsfelder
Lehrformen des Moduls	Vorlesung, Seminar, Übung, blended-learning
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

Modul 7: Case Management für Menschen mit Pflegebedarf

Modultitel	Case Management für Menschen mit Pflegebedarf
Modulnummer	7
Studiengang	Pflege – Advanced Practice Nursing (M.Sc.)
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	Ein Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	2. Semester
Art des Moduls	Pflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	5 CP / 150 h
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung b. Modulprüfung	a) Keine b) Referat (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen)
Lernergebnisse und Kompetenzen	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierende über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen: Studierende ...</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen und verstehen Rollen, Aufgaben, Modelle, Konzepte und Subkonzepte sowie Verfahren und Instrumente des Case Management als Methode professioneller Einzelhilfe bei Pflegebedarf <p>Nutzung und Transfer</p> <ul style="list-style-type: none"> - können unter Berücksichtigung von Struktur- Prozess- und Ergebniskriterien Rollen, Aufgaben, Modelle, Konzepte und Subkonzepte sowie Verfahren und Instrumente des Case Management als Methode professioneller Einzelhilfe bei Pflegebedarf erläutern und theoretisch und empirisch pflegebedarfsbezogen begründen - können Modelle, Konzepte und Subkonzepte sowie Verfahren und Instrumente zur Steuerung personen-, klientel-, fall- oder problembezogener Gesundheitsversorgungsprozesse in ihren Potentialen und Grenzen mehrperspektivisch kennzeichnen, indizieren und evaluieren <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> - können Versorgungsprozesse koordinieren - können individuellen und gruppenbezogenen Versorgungsbedarf professions- und settingübergreifend beurteilen und Interventionsmöglichkeiten indizieren <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> - können Care Plans interprofessionell und interinstitutionell entwickeln und evaluieren
Inhalte des Moduls	Rahmenbedingungen und Spezifika des Case Management für Menschen mit Pflegebedarf oder Pflegebedürftigkeitsrisiko in Vertiefungsbereichen
Lehrformen des Moduls	Vorlesung, Seminar, Übung, Gruppen- und Einzelarbeit, Exkursion, Hospitation, blended-learning
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

Modul 8: Konzepte, Modelle und Rollen in Advanced Nursing Practice

Modultitel	Konzepte, Modelle und Rollen in Advanced Nursing Practice
Modulnummer	8
Studiengang	Pflege – Advanced Practice Nursing (M.Sc.)
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	Ein Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	2. Semester
Art des Moduls	Pflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	5 CP / 150 Stunden
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung b. Modulprüfung	a) Keine b) Präsentation (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen)
Lernergebnisse und Kompetenzen	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierende über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen: Studierende ...</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen nationale und internationale Konzepte, Modelle und Rollen von Advanced Nursing Practice (ANP) - indizieren Konzepte, Modelle und Rollen für eine spezifische Aufgabenstellung <p>Nutzung und Transfer</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind in der Lage Konzepte, Modelle, Rollen und Grenzen in ANP zu definieren, zu interpretieren und zu reflektieren - sind in der Lage deren Potentiale und Grenzen für die Qualitätsentwicklung in der Versorgung von Menschen und Gruppen mit Pflegebedarf in verschiedenen leistungsrechtlichen Zusammenhängen im Rahmen unterschiedlicher Versorgungskonzepte aufzuzeigen <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> - tauschen sich sach- und fachbezogen mit Vertreter*innen unterschiedlicher akademischer und nicht-akademischer Handlungsfelder über alternative, erkenntnistheoretisch begründbare Problemlösungen aus, auch in neuen und unvertrauten Situationen. - können zielgerichtet ein System von Zusammenarbeit organisieren, kontrollieren und auswerten <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> - beurteilen die Konzepte, Modelle und Rollen von Advanced Practice Nursing kritisch - können ihren Standpunkt bei der Auswahl eines Konzepts, eines Modells oder einer Rolle in kontroversen Diskursen vertreten - orientieren sich an Zielen und Standards professionellen pflegerischen Handelns sowohl in der Wissenschaft als in Berufsfeldern der ANP
Inhalte des Moduls	Konzepte, Modelle und Rollen in Advanced Nursing Practice
Lehrformen des Moduls	Vorlesung, Seminar, Einzel- und Gruppenarbeit, blended-learning, Inverted Classroom
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

Modul 9: Projektmanagement und Evaluation

Modultitel	Projektmanagement und Evaluation
Modulnummer	9
Studiengang	Pflege – Advanced Practice Nursing (M.Sc.)
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	Ein Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	2. Semester
Art des Moduls	Pflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	5 CP / 150 Stunden
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Bestandene Prüfung im Modul 4 Empirische Sozialforschung
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung b. Modulprüfung	a) Keine b) Hausarbeit (Bearbeitungszeit 2 Wochen)
Lernergebnisse und Kompetenzen	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierende über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen: Studierende ...</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über Kenntnisse der Methoden, die zur Projektarbeit benötigt werden: Projektplanung, Problemlösungsmethoden, Kreativitätstechniken, Zeitmanagement, Präsentations- und Moderationstechnik - verstehen Konzepte, Modelle, Perspektiven und Paradigmen von Evaluation im Gesundheits- und Sozialwesen - können Evaluationsmodelle, -projekte und -designs kritisch beurteilen - können die Relevanz der Evaluation in der Gesundheitsversorgung theoretisch, bedarfsbezogen (in Bezug auf Klientinnen und Klienten bzw. Klientele mit Pflegebedarf) und in Bezug auf die beteiligten Stakeholder begründen <p>Nutzung und Transfer</p> <ul style="list-style-type: none"> - können für die Überprüfung der Wirksamkeit und Implementierung von Interventionen, Modellen und Programmen ein Evaluationsparadigma bedarfs- und kontextbezogen, in Bezug auf Klientinnen und Klienten bzw. Klientele mit Pflegebedarf, auswählen und die Evaluation planen - können die Wirksamkeit von Humandienstleistungen für Menschen und Gruppen mit Pflegebedarf auf Struktur-, Prozess- und Ergebniskriterien gestützt belegen - die Wirksamkeit von Interventionen und Innovationen in sozialen, politischen, gesellschaftlichen Kontexten kriteriengestützt aus der Perspektive verschiedener Stakeholder beurteilen - können auf der Basis von Konzepten, Modellen, Perspektiven und Paradigmen von Evaluation im Gesundheits- und Sozialwesen bedarfsbezogen indizieren <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> - können advokatorisch für vulnerable Personen und Gruppen als Stakeholder von Interventionen und Programmen im Gesundheits- und Sozialwesen eintreten - sind fähig Mitarbeiter zu führen, die Teambildung zu unterstützen und die Teamarbeit zu steuern, die Mitarbeiter zu motivieren und eventuelle Konflikte zu lösen

	Wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität - können wissenschaftlich und konzeptionell begründete Kritik- und Urteilsfähigkeit ausüben
Inhalte des Moduls	Konzepte und Methoden des Projektmanagements, fokussiert auf die Planung, Durchführung und Evaluation eines Projektes und Kriterien und Verfahren der Evaluation
Lehrformen des Moduls	Vorlesung, Seminar, Übung, Gruppen- und Einzelarbeit, Fallbesprechung, Rollenspiel, blended-learning, Inverted Classroom, Konzeptworkshop
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

Lesefassung zur Prüfungsordnung

Modul 10: Proposalentwicklung

Modultitel	Proposalentwicklung
Modulnummer	10
Studiengang	Pflege – Advanced Practice Nursing (M.Sc.)
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	Ein Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	2. Semester
Art des Moduls	Pflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	5 CP / 150 Stunden
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung b. Modulprüfung	a) Keine b) Hausarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen)
Lernergebnisse und Kompetenzen	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierende über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen: Studierende ...</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen und verstehen wissenschaftliche Forschungsarbeit – die Realisierung wissenschaftlicher Projekte und deren Finanzierung am Beispiel der Antragstellung zur Förderung eines Forschungsvorhabens und eines Ethikantrags <p>Nutzung und Transfer</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind fähig einen erfolgversprechenden Antrag auf Förderung eines wissenschaftlichen Projekts zu schreiben, exemplarisch und transformiert auf das individuelle Theorie-Praxisthema - können eine wissenschaftliche Problemstellung eruieren, ein geeignetes Forschungs- oder Projektdesign dazu aufstellen, einen Zeit- und Ablaufplan aufstellen - sind fähig Forschungs- bzw. Projektförderanträge zu verfassen, Kosten- und Finanzierung zu planen - können das Votum einer Ethikkommission beantragen <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> - können das Forschungsvorhaben stringent und anschaulich gegenüber Dritten darstellen und haben die planerische und organisatorische Übersicht <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> - können die wissenschaftliche Bedeutung des Forschungsprojektes begründen
Inhalte des Moduls	Entwicklung eines Proposals für ein Praxisforschungsprojekt
Lehrformen des Moduls	Seminar, Übung, blended-learning, Inverted Classroom, Konzeptworkshop
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

Modul 11: Konzepte und Methoden der Beratung, Schulung und Kommunikation

Modultitel	Konzepte und Methoden der Beratung, Schulung und Kommunikation
Modulnummer	11
Studiengang	Pflege – Advanced Practice Nursing (M.Sc.)
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	Ein Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	3. Semester
Art des Moduls	Pflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	5 CP / 150 Stunden
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung b. Modulprüfung	a) Keine b) Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 30 Minuten)
Lernergebnisse und Kompetenzen	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierende über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen: Studierende ...</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - grenzen Grundprinzipien, Ziele und Anwendungskontexte unterschiedlicher Methoden der Gesprächsführung voneinander ab und berücksichtigen die Vorannahmen und Indikationen der unterschiedlichen Methoden - differenzieren die Ansätze und Logiken von Beratung durch Kenntnis der jeweiligen Handlungskonzepte und deren theoretischer Grundlagen - erkennen gesundheitsbezogene Krisen und können diese erklären, um ein Verstehen zu ermöglichen - kennen Theorien der Krankheitsverarbeitung - kennen unterschiedliche Beratungsformate (Coaching, Kollegiale Beratung, pädagogische Beratung, Lernrückstandsmeldung) - grenzen Grundprinzipien, Ziele und Anwendungskontexte unterschiedlicher Methoden der Anleitung und Schulung voneinander ab und berücksichtigen die Vorannahmen und Indikationen der unterschiedlichen Methoden - kennen die Bedeutung sowie Bedingungen von Schulung und Anleitung im Rahmen lernender Organisation - kennen die gesetzlichen Grundlagen dort geforderter Beratungen <p>Nutzung und Transfer</p> <ul style="list-style-type: none"> - setzen situations-, bedarfs- und bedürfnisgerecht unterschiedliche Ansätze der Beratung ein - wählen unterschiedliche Beratungsformate angemessen zur Fragestellung aus, planen und realisieren diese und nutzen geeignete Methoden zur Evaluation der Beratungsintervention - beziehen Adhärenz- und Selbstmanagementförderung in ihre Arbeit ein - unterstützen Menschen bei der Formulierung wohlgeformter Ziele - fördern die Autonomie von Klient/-innen - beraten Menschen auch prospektiv über den aktuellen Anlass hinaus - setzen situations-, bedarfs- und zielgruppenspezifisch unterschiedliche Formen der Schulung und Anleitung ein - wählen unterschiedliche Lehr-Lernformate angemessen zur Fragestellung aus, planen und realisieren diese und nutzen geeignete Methoden zur Evaluation der pädagogischen Intervention - erstellen einen Ausbildungs- bzw. Einarbeitungsplan

	<p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> - beraten zu pflegende Menschen, Angehörige, Pflegefachpersonen, Pflegeteams sowie Personen aus anderen Gesundheitsberufen - erkennen und benennen diskrepantes Verhalten - schätzen die Beziehungsdynamik in einem Interaktionsprozess ein und steuern diese unter Berücksichtigung ethischer Reflexion - reflektieren die eigene Gesprächsführung und folgende Reaktionen der Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner - können mit Widerständen umgehen - begleiten Menschen in Krisen - schätzen die Beziehungsdynamik in Interaktionsprozessen im Schulungs- und Anleitungssetting ein und steuern diese unter Berücksichtigung ethischer Reflexion - reflektieren die eigenen Lehrstrategien sowie die handlungspraktische Kompetenzanbahnung im lernenden Subjekt <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> - beobachten und reflektieren sich und den eigenen Habitus in Gesprächssituationen und sind authentisch und kongruent im Vollzug ihrer eigenen Person in Kontexten der - erkennen die Stärken und identifizieren und definieren Verbesserungs-/Wachstumspotentiale ihrer Gesprächsführung und ihres Handelns und leiten Veränderungen ab bzw. setzen diese um - beobachten und reflektieren sich und den eigenen Habitus als Lehrende, Anleiterinnen und Anleiter etc. in Schulungs- und Anleitungssituationen und sind authentisch und kongruent im Vollzug ihrer eigenen Person in Kontexten der Schulung und Anleitung - erkennen die eigenen Stärken und identifizieren und definieren Verbesserungs-/Wachstumspotentiale des eigenen Handlungsvollzugs in Situationen der Schulung und Anleitung und leiten Veränderungen ab bzw. setzen diese um
Inhalte des Moduls	Konzepte und Methoden der Beratung, Schulung und Kommunikation
Lehrformen des Moduls	Seminar, E-Learning, Supervision, kollegiale Beratung, Übungen
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Modul 12: Clinical Leadership

Modultitel	Clinical Leadership
Modulnummer	12
Studiengang	Pflege – Advanced Practice Nursing (M.Sc.)
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	Ein Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	3. Semester
Art des Moduls	Pflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	5 CP / 150 h
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung b. Modulprüfung	a) Keine b) Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) Bewertung: bestanden/ nicht bestanden
Lernergebnisse und Kompetenzen	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierende über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen: Studierende ...</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen und verstehen Rahmenbedingungen, Rollen, Aufgaben, Modelle und Konzepte von Clinical Leadership - kennen und verstehen Verfahren und Instrumente zur Förderung von Entwicklungsprozessen, die Innovation und Veränderung bewirken <p>Nutzung und Transfer</p> <ul style="list-style-type: none"> - können Rahmenbedingungen, Rollen, Aufgaben, Modelle und Konzepte von Clinical Leadership identifizieren, kritisch prüfen und reflektieren - sind fähig Verfahren und Instrumente zur Förderung von Entwicklungsprozessen, die Innovation und Veränderung bewirken, auf praxisrelevante Problemstellungen zu übertragen - können Clinical Leadership als transformationales Leiten auf die klientelorientierte Verbesserung von Versorgungsoutcomes ausrichten - können Entwicklungsprozesse im interdisziplinären Kontext der Personal- und Organisationsentwicklung in unterschiedlichen Settings einordnen - können Führungstheorien und die Auswirkungen auf die Organisationsstruktur kritisch diskutieren und bewerten <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind fähig Implementierungs-, Innovations- und Veränderungsprozesse zu moderieren und zu steuern - sind fähig Teamentwicklung zu initiieren, aktiv zu steuern und zu evaluieren - sind fähig Veränderungsprozesse in Organisationen aktiv zu gestalten und zu unterstützen - können Kooperation in Gruppen gestalten - sind in der Lage in einem multiprofessionellen Team Themen gemeinsam zu bearbeiten und eigenes Fachwissen mit anderen Einschätzungen zu verknüpfen und zu reflektieren <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> - können die Bedeutung persönlicher, teambezogener und fachlicher Aspekte von Clinical Leadership reflektieren und kommunizieren - können Selbst- und Teammanagement entwickeln und anleiten

	<ul style="list-style-type: none"> - können die eigene Sichtweise theoriegeleitet argumentativ vertreten und fachlich begründeten Argumenten anderer folgen - können kritisch ihre eigene Rolle und das Führungsverhalten im Team reflektieren sowie Bereiche der Potenzialentwicklung identifizieren und zu Führungspotenzial fördern
Inhalte des Moduls	Clinical Leadership
Lehrformen des Moduls	Vorlesung, Seminar, Übung, blended-learning, Inverted Classroom
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Lesefassung zur Prüfungsordnung

Modul 13: Entwicklung einer Advanced Nursing Practice

Modultitel / module title	Entwicklung einer Advanced Nursing Practice / <i>Development of an Advanced Nursing Practice</i>
Modulnummer / module number	13
Studiengang / study programme	Pflege – Advanced Practice Nursing (M.Sc.)
Verwendbarkeit des Moduls / module usability	
Dauer des Moduls / module duration	Ein Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf / recommended semester	3. Semester
Art des Moduls / module type	Pflichtmodul / <i>Compulsory module</i>
ECTS (CP) / Workload (h)	10 CP / 300 Stunden
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung / module prerequisites / module examination requirements	Keine / <i>None</i>
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung b. Modulprüfung / <i>Requirements for the award of credit points:</i> a. <i>Advance payment</i> b. <i>Module exam</i>	a) <i>Keine / None</i> b) Hausarbeit und schriftliches Handout zur Präsentation (Bearbeitungszeit 2 Wochen) mit Präsentation des Konzepts auf einem fachöffentlichen Abschlussworkshop (mindestens 20, höchstens 30 Minuten) Hausarbeit: Deutsch, Handout: in Englisch Präsentation: englisch- oder deutschsprachig wählbar b) <i>Term paper and written handout for the presentation (processing time: 2 weeks) and presentation of the concept at a final workshop with professional nursing participants (at least 20 and at most 30 minutes)</i> <i>Handout: in English</i> <i>Presentation: English or German can be chosen</i>
Lernergebnisse und Kompetenzen / <i>learning outcomes and skills</i>	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierende über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen: Studierende ... Wissen und Verstehen - kennen den aktuellen internationalen Forschungsstatus und der Best Practices für ein zu entwickelndes Advanced Nursing Konzept Nutzung und Transfer - können Advanced Nursing Practice für eine exemplarisch ausgewähltes Klientel bzw. ein ausgewähltes Aufgaben- oder Problemfeld konzipieren und dabei auf Kenntnisse und Methoden zurückgreifen: Case Management, Clinical Leadership, professionelle pflegerische und interprofessionelle Diagnostik bei Pflegebedürftigkeit, pflegerische Interventionen, Rechtsgrundlagen, bestehende Konzepte, Modelle und Rollen von APN und Pflege- und Versorgungsforschung - sind in der Lage sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen Kommunikation und Kooperation - können netzwerkorientierte Versorgungsangebote steuern - können sich mit sach- und fachbezogenen Vertreter/-innen unterschiedlicher akademischer und nicht-akademischer Handlungsfelder über

	<p>alternative erkenntnistheoretisch begründbare Problemlösungen austauschen</p> <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> - können ihr Konzept fachöffentlich und in interprofessionellen und interdisziplinären Diskursen vertreten und diskutieren - können Evaluationsdesigns für ausgewählte Konzepte entwerfen - erkennen und initiieren Weiterentwicklungen im Gesundheitswesen und nehmen auf zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Fragestellungen Einfluss <p><i>After successful completion of the module, students will have acquired the following skills and competencies:</i></p> <p>Students ...</p> <p>Knowledge and understanding</p> <ul style="list-style-type: none"> - know the current international research status and best practices in order to develop a concept for advanced nursing practice <p>Use and transfer</p> <ul style="list-style-type: none"> - can design Advanced Nursing Practice for a selected sample of clients or a selected task or problem area, drawing on knowledge and methods from the following areas: case management, clinical leadership, professional nursing and inter-professional diagnostics when care is needed, nursing interventions, legal bases, existing concepts, models and roles of APN and Nursing and Services Research - are able to independently acquire new knowledge and skills <p>Communication and cooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> - can control network-oriented supply offers - can exchange ideas with relevant and subject-related representatives of different academic and non-academic fields of action about alternative, epistemologically justifiable problem solutions <p>Scientific self-image / professionalism</p> <ul style="list-style-type: none"> - can represent and discuss their concept publicly and in inter-professional and inter-disciplinary discourses - Can create evaluation designs for selected concepts - recognize and initiate further developments in the health system and influence civil society, political and cultural issues
Inhalte des Moduls / <i>module content</i>	Exemplarische Entwicklung einer Advanced Nursing Practice, Current international research status Advanced Nursing Practice
Lehrformen des Moduls / <i>module teaching methods</i>	Workshop, individuelle Arbeit, Übung, Seminar, Exkursion, Beobachtung, Blended Learning, Fallworkshop, Kolloquium, Beratung, Coaching, Mentoring, Supervision, Präsentation <i>Workshop, individual work, exercise, seminar, excursion, observation, blended-learning, case workshop, colloquium, consultation, coaching, mentoring, supervision, presentation</i>
Sprache / <i>module language</i>	Deutsch und Englisch / <i>German and English</i>
Häufigkeit des Angebots / <i>module availability</i>	Jedes Wintersemester <i>/every winter semester</i>

Modul 14: Anwendung von Forschungsmethoden

Modultitel	Anwendung von Forschungsmethoden
Modulnummer	14
Studiengang	Pflege – Advanced Practice Nursing (M.Sc.)
Verwendbarkeit des Moduls	Inclusive Design (ID) – Zukunft interdisziplinär gestalten (M.Sc.)
Dauer des Moduls	Ein Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	3. Semester
Art des Moduls	Pflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	5 CP / 150 Stunden
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung b. Modulprüfung	a) Keine b) Portfolioprüfung mit zwei Werkstücken: 1. Hausarbeit zu qualitativen Methoden (Bearbeitungszeit 4 Wochen), Gewichtung 50% 2. Hausarbeit zu quantitativen Methoden (Bearbeitungszeit 4 Wochen), Gewichtung 50% Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Punktzahl erreicht wurden.
Lernergebnisse und Kompetenzen	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierende über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen: Studierende ... Wissen und Verstehen - kennen verschiedene Auswahlverfahren für Stichproben- und Untersuchungsdesigns und können diese erklären - können (auch software-gestützte) qualitative und quantitative Erhebungs- und Analysemethoden für Forschungsfragestellungen erläutern und mit ihren Vor- und Nachteilen gegenüberstellen Nutzung und Transfer - setzen ihre Kenntnisse exemplarisch in ihren Werkstücken um, und können die Leistung und Grenzen von ausgewählten Forschungsmethoden einschätzen Kommunikation und Kooperation - können Ergebnisse ihrer Werkstücke einem Fachpublikum gegenüber angemessen kommunizieren, unterschiedliche methodische Ansätze reflektieren und argumentativ Wissen und Verstehen vertreten Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität - entwickeln ein berufliches Selbstbild, das sich in der Forschung an Zielen und Standards professionellen Handelns orientiert - können den Einsatz von Forschungsmethoden für eigene Projektarbeiten theoretisch fundiert planen, begründen und reflektieren
Inhalte des Moduls	Anwendung von Forschungsmethoden
Lehrformen des Moduls	Seminar, Übung, Forschungswerkstätten, blended-learning
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Modul 15: Rezeption von Studien – „evidence-based practice“

Modultitel	Rezeption von Studien – „evidence-based practice“
Modulnummer	15
Studiengang	Pflege – Advanced Practice Nursing (M.Sc.)
Verwendbarkeit des Moduls	Inclusive Design (ID) – Zukunft interdisziplinär gestalten (M.Sc.)
Dauer des Moduls	Ein Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	3. Semester
Art des Moduls	Pflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	5 CP / 150 h
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung b. Modulprüfung	a) Keine b) Präsentation (mindestens 20, höchstens 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 6 Wochen)
Lernergebnisse und Kompetenzen	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierende über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen: Studierende ...</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - können systematisch nach wissenschaftlichen Studien recherchieren, Studiendesigns methodisch einordnen, Forschungsergebnisse kritisch analysieren und auf die eigene berufliche Tätigkeit beziehen - können Konzepte der evidenzbasierten Forschung erkenntnis- und wissenschaftstheoretisch erläutern und im Spektrum von Forschungsdesigns verorten - kennen die Konzepte des Health Technology Assessment (HTA) und der Technikfolgenabschätzung und können diese differenzieren. <p>Nutzung und Transfer</p> <ul style="list-style-type: none"> - erkennen aus der Forschungslage zur Versorgung von Menschen mit Pflege- und Hilfebedarf die relevanten Ergebnisse und können diese methodisch einordnen und auf ihre eigene bzw. angestrebte berufliche Tätigkeit beziehen. <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> - können unterschiedliche methodische Ansätze und Ergebnisse der Forschungsliteratur zu evidenzbasierter Praxis reflektieren und argumentativ vertreten <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> - entwickeln ein berufliches Selbstbild, das sich in der Forschung an Zielen und Standards professionellen Handelns orientiert - können den Stand von Forschung und Best Practice für eigene Projektarbeiten systematisch erheben und eigene Forschungsfragen mit Bezug darauf entwickeln
Inhalte des Moduls	Rezeption von Studien aus den Bereichen evidence-based practice
Lehrformen des Moduls	Vorlesung, Seminar, Übung, blended-learning
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Modul 16: Hospitation im Praxisfeld

Modultitel	Hospitation im Praxisfeld
Modulnummer	16
Studiengang	Pflege – Advanced Practice Nursing (M.Sc.)
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	Ein Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	4. Semester
Art des Moduls	Pflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	10 CP / 300 Stunden
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung b. Modulprüfung	<p>a) Keine</p> <p>b) Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) auf Grundlage des zuvor erstellten und abgegebenen schriftlichen Hospitationsberichts (Bearbeitungszeit 2 Wochen)</p> <p>Der Nachweis über die in der Hospitation absolvierten Stunden, die mindestens 90 % der Hospitation betragen müssen, ist vor Ablegen der mündlichen Prüfung zu erbringen (bestätigt durch die jeweilige Praxisinstitution unter Vermerk der Einsatzbereiche, Zeiträume und Tätigkeiten).</p>
Lernergebnisse und Kompetenzen	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierende über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen: Studierende ...</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen ein Modell von Advanced Nursing Practice (Best Practice) und können dies kritisch reflektieren - sind in der Lage zugrunde liegende Konzepte zu erkennen und zu beurteilen <p>Nutzung und Transfer</p> <ul style="list-style-type: none"> - können Evaluationsstrategien anwenden- und Modifikationsstrategien ableiten <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> - können spezifische Praxiserfahrungen in Teams reflektieren <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> - können die Implementierung in die Pflegepraxis/ Modelle des Theorie-Praxis-Transfers erläutern
Inhalte des Moduls	Hospitation in Advanced Nursing Practice
Lehrformen des Moduls	Hospitation, Seminar, blended-learning, Supervision, kollegiale Beratung
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

Modul 17: Master-Thesis mit Kolloquium

Modultitel	Master-Thesis mit Kolloquium
Modulnummer	17
Studiengang	Pflege – Advanced Practice Nursing (M.Sc.)
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	Ein Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	4. Semester
Art des Moduls	Pflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	20 CP / 600 Stunden
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Mindestens 15 Module, darunter das Modul 13 Entwicklung einer Advanced Nursing Practice
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung b. Modulprüfung	a) Keine b) Master-Thesis (Bearbeitungszeit: 15 Wochen) mit Kolloquium (mindestens 30, höchstens 45 Minuten)
Lernergebnisse und Kompetenzen	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierende über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen: Studierende ...</p> <p>Wissen und Verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - können eine klinische Fragestellung in eine wissenschaftlich begründete Fragestellung fassen - können Forschungsmethoden begründet auswählen <p>Nutzung und Transfer</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind fähig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangsspezifische Fragestellung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten - können Entscheidungen, Einschätzungen, Bewertungen selbstständig treffen - können Forschungsmethoden begründet anwenden <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind in der Lage die Ergebnisse der Master Thesis sachgerecht darzustellen <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> - können kritisch agieren, Quellen und andere Arbeiten kritisch hinterfragen und nicht nur zu übernehmen - können eigene Ergebnisse kritische betrachten
Inhalte des Moduls	Erstellung und Reputation der Master-Thesis
Lehrformen des Moduls	Einzelarbeit
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Diploma Supplement: Pflege – Advanced Practice Nursing Master of Science (M.Sc.)

Anlage 4 zur Prüfungsordnung

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. ANGABEN ZUR INHABERIN/ZUM INHABER DER QUALIFIKATION

- 1.1 **Familiennamen**
<...>
- 1.2 **Vorname**
<...>
- 1.3 **Geburtsdatum, -ort, -land**
<...>
- 1.4 **Matrikelnummer oder Code der/des Studierenden/**
<...>

INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- Family Name**
<...>
- First Name**
<...>
- Date, Place, Country of Birth**
<...>
- Student ID Number or Code**
<...>

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 **Bezeichnung der Qualifikation und verliehener Grad** (in der Originalsprache)
Master of Science (M.Sc.)
- 2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**
Pflege – Advanced Practice Nursing
- 2.3 **Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**
Frankfurt University of Applied Sciences
Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit - Health and Social Work
Hochschule für angewandte Wissenschaften, staatlich
- 2.4 **Name und Status der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**
siehe 2.3
- 2.5 **Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)**
Deutsch (95%), Englisch (5%)

INFORMATION IDENTIFYING QUALIFICATION

- Name of Qualification/Title Conferred** (in original language)
Master of Science (M.Sc.)
- Main Field(s) of Study for the qualification**
Pflege – Advanced Practice Nursing
- Name and status of awarding institution** (in original language)
Frankfurt University of Applied Sciences
Faculty 4: Soziale Arbeit und Gesundheit - Health and Social Work
University of Applied Sciences, State Institution
- Name and status of institution administering studies** (in original language)
siehe 2.3
- Language(s) of instruction/examination**
German (95%), English (5%)

3. ANGABEN ZUR EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

- 3.1 **Ebene der Qualifikation**
2. berufsqualifizierender Abschluss mit Master-Arbeit mit Kolloquium
- 3.2 **Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und Jahren**
2 Jahre = 4 Semester, 120 ECTS-Punkte
- 3.3 **Zugangsvoraussetzung(en)**
 - a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sechs Semestern bzw. mit mindestens 180 ECTS-Punkten (Credit Points) der Pflege, der Pflegewissenschaft, der Pflegepädagogik, des Pflegemanagements oder vergleichbare bzw. fachlich verwandte

INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

- Level of the qualification**
Second level degree with Master-Thesis and Colloquium
- Official duration of programme in credits and years**
2 years = 4 semesters, 120 ECTS Credit-Points
- Access requirement(s)**
 - a) a completed university degree of at least six semesters or with at least 180 ECTS points (credit points) in nursing, nursing science, nursing pedagogy, nursing management or comparable or related courses of study. Evidence of the degree must be provided by a certificate from a state-recognized university.

- Studiengänge. Der Abschluss ist nachzuweisen durch ein Zeugnis einer staatlich anerkannten Hochschule.
- b) eine Ausbildung nach dem Pflegeberufereformgesetz (PflBG) oder eines vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschlusses. Der Nachweis über die Berufszulassung in einem der staatlich anerkannten Pflegefachberufe ist vorzulegen.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform Vollzeitstudium

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Der konsekutive Studiengang Pflege - Advanced Practice Nursing (APN) qualifiziert zu forschungsgestütztem, wertebasierten und lebensweltorientierten Pflegehandeln auf Basis des aktuellen Stands von Wissenschaft und Praxis im Gesundheitswesen (Evidenzbasierte Pflegepraxis EBN), um den Anforderungen, die sich aus der steigenden Komplexität von Pflegebedarfen und Pflegebedürftigkeit vulnerabler Bevölkerungsgruppen gerecht zu werden.

Absolventen und Absolventinnen verfügen über vertieftes klinisch-pflegerisches Expertenwissen. Sie sind in der Lage Konzepte, Modelle, Rollen und Grenzen in Advanced Nursing Practice (ANP) zu definieren, zu interpretieren und zu reflektieren. Ihr berufliches Selbstbild orientiert sich an Zielen und Standards professionellen pflegerischen Handelns sowohl in der Wissenschaft als in Berufsfeldern der ANP. APNs arbeiten in Feldern, in denen eine breite, vertiefte und vielschichtige pflegerische Versorgung auf hohem Qualitätsniveau notwendig ist, bei Menschen mit Herzinsuffizienz oder nach Transplantation, chronisch/lebensbegrenzender oder psychischer Erkrankung. Die Interventionen in der direkten Pflege und in der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen gründen sie auf wissenschaftliche Erkenntnisse, Methoden und Erfahrungswissen und reflektieren diese hinsichtlich alternativer Entwürfe. Auf Basis ethischer Theorien treffen sie wertebasierte Entscheidungen in komplexen Pflegesituationen und reflektieren mögliche Folgen. Sie sind in der Lage sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen. APNs beraten Individuen, Angehörige, Pflegefachpersonen, Pflegeteams sowie Personen aus anderen Gesundheitsberufen. Sie führen anwendungsorientierte Projekte weitgehend selbstgesteuert durch, übernehmen die Fachführung (Clinical Leadership) und schulen Teammitglieder sowie Vorgesetzte in anspruchsvollen pflegerischen Situationen (Professional Leadership).

Die Kernkompetenzen stehen immer im Zusammenhang mit der praktischen APN Kompetenz. Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über breites, detailliertes und kritisch klinisches Verständnis auf dem neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse für vulnerable Bevölkerungsgruppen in den Versorgungsbereichen „akut erkrankte Menschen und physische Gesundheit“, „chronisch/lebensbegrenzend erkrankte Menschen und Empowerment“ sowie „psychisch erkrankte Menschen und seelische Gesundheit“. Eine zentrale Rolle nimmt die APN bei der Früherkennung von akuten, chronischen oder psychischen Erkrankungen und dem rechtzeitigen Erkennen von Komplikationen ein. Vor dem Hintergrund der Wechselwirkung körperlichen und psychischen Wohlbefindens und steigender Komorbiditäten erwerben die Studierenden integriertes klinisches Fachwissen. Sie können selbstständig körperliche Untersuchungen sowie körperliche und psychische Assessments durchführen, Interventionen und Maßnahmen ableiten und evaluieren. Die generalistische klinische Fachkompetenz transformieren sie auf ihr Einsatzfeld und in spezifische Pflegesituationen. Aufgrund der fachlich erkenntnistheoretischen Expertise können sie auch bei unvollständiger Information begründet wissenschaftliche und methodische Überlegungen gegeneinander abwägen und klinische Entscheidungen treffen. Darüber hinaus besitzen sie Kompetenzen im Bereich Projekt- und

- b) Training according to the Pflegeberufereformgesetz (PflBG) or a comparable professional qualification. Proof of admission to one of the state-recognized nursing professions must be submitted.

INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

Mode of study Full time

Programme learning outcomes

The consecutive degree program Nursing - Advanced Practice Nursing (APN) qualifies graduates for research-supported, value-based and life-world-oriented nursing practice, based on the current state of science and practice in health care (Evidence-Based Nursing Practice EBN) in order to meet the requirements arising from the increasing complexity of nursing needs and the need for nursing care for vulnerable population groups.

Graduates of the program possess in-depth, expert clinical nursing knowledge. They are able to define, interpret and reflect on concepts, models, roles and boundaries in Advanced Nursing Practice (ANP). Their professional self-image is aligned with goals and standards of professional nursing practice in both academia and professional fields of ANP. APNs work in fields where broad, in-depth, and multifaceted nursing care is needed at a high level of quality, for people with congestive heart failure or post-transplant, with chronic/life-limiting health issues or mental illness. They base interventions in direct care and in collaboration with other professional groups on scientific findings, methods and experiential knowledge and reflect on these with regard to alternative designs. On the basis of ethical theories, they make value-based decisions in complex nursing situations and reflect on possible consequences. They are able to acquire new knowledge and skills independently. APNs advise individuals, relatives, nursing professionals, nursing teams as well as persons from other health care professions. They carry out application-oriented projects in a largely self-directed manner, assume specialist leadership (clinical leadership) and train team members and superiors in challenging nursing situations (professional leadership).

Core competences are always related to practical APN competence. Graduates possess a broad, detailed and critical clinical understanding based on the most recent research findings on vulnerable populations in the following healthcare sectors: “acutely ill persons and physical health”, “chronically ill persons or those with life-limiting conditions and their empowerment”, as well as “mentally ill persons and mental health”. APN plays a central role in early diagnosis of acute, chronic or mental illness and the timely detection of complications. Given the interaction between physical and mental well-being and increasing comorbidity, students acquire integrated clinical expertise. They are able to independently perform physical examinations and physical and psychological assessments, to derive and evaluate interventions and measures. They transform general clinical expertise to their field of application and in specific nursing situations. Due to their epistemological expertise, they are able to weigh scientific and methodological considerations against each other in a justified manner and make clinical decisions, even when information is incomplete. In addition, they possess skills in the areas of project and quality management, evaluation and the realization of research projects.

Qualitätsmanagement, Evaluation und der Durchführung von Forschungsprojekten.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Siehe „Transcript of Records“ sowie „Prüfungszeugnis“ für die Auflistung der Module und Noten sowie für das Thema der Abschluss-Arbeit mit Note.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Siehe das Bewertungsschema in Pkt. 8.6.
Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens:
Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventen besteht.

4.5 Gesamtnote

Das Ergebnis der Masterprüfung basiert auf den kumulierten Noten des Studiums sowie der Master-Arbeit mit Kolloquium (Details siehe „Transcript of Records“).

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Ermöglicht den Zugang zur Promotion

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Neben der hochqualifizierten klinischen Pflege in ausgewählten Versorgungsbereichen, qualifiziert dieser Master zur Übernahme der Fachführung in ambulanten oder stationären Teams, der Beratung von Individuen, Angehörige, Pflegefachpersonen, Pflegeteams sowie Personen aus anderen Gesundheitsberufen, der Schulung von Teammitgliedern sowie Vorgesetzten in anspruchsvollen Pflegesituationen und zur Übernahme von Praxisforschungsprojekten.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Weitere Informationsquellen

Zur Institution <https://www.frankfurt-university.de>

7. ZERTIFIZIERUNG des Diploma Supplements

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom:
Prüfungszeugnis vom:
Transkript vom:
Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel
Official Stamp/Seal

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt

Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See “Transcript of Records” and “Prüfungszeugnis” (Final Examination Certificate) for the list of courses and grades, as well as the topic and grade of the final thesis.

Grading system and, if available, grade distribution table

See general grading scheme cf. Sec. 8.6.
Grade distribution tables as described in the ECTS Users’ Guide: The calculation only takes place if the reference group consists of at least 50 graduates.

Overall Classification of the qualification (in original language)

The result of the Master-Examination is based on the accumulation of grades received during the study program and the Master-Thesis with Colloquium (See „Transcript of Records“ for details).

INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

Access to further study

Qualifies the graduate to apply for admission to doctoral studies

Access to a regulated profession (if applicable)

In addition to the highly qualified clinical care in selected care areas, this master’s degree qualifies you to take on specialist management in outpatient or inpatient teams, to advise individuals, relatives, nursing staff, care teams and people from other health professions, and to train team members and superiors in demanding care situations and for taking on practical research projects.

ADDITIONAL INFORMATION

Additional information

Further information sources

On the Institution <https://www.frankfurt-university.de>

CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Degree issued:<...>
Certificate issued:<...>
Transcript of Records issued:<...>
Certification Date:<...>

Prof. Dr. <...>
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses
Chairwoman/Chairmen of the Examination Committee

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete

Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

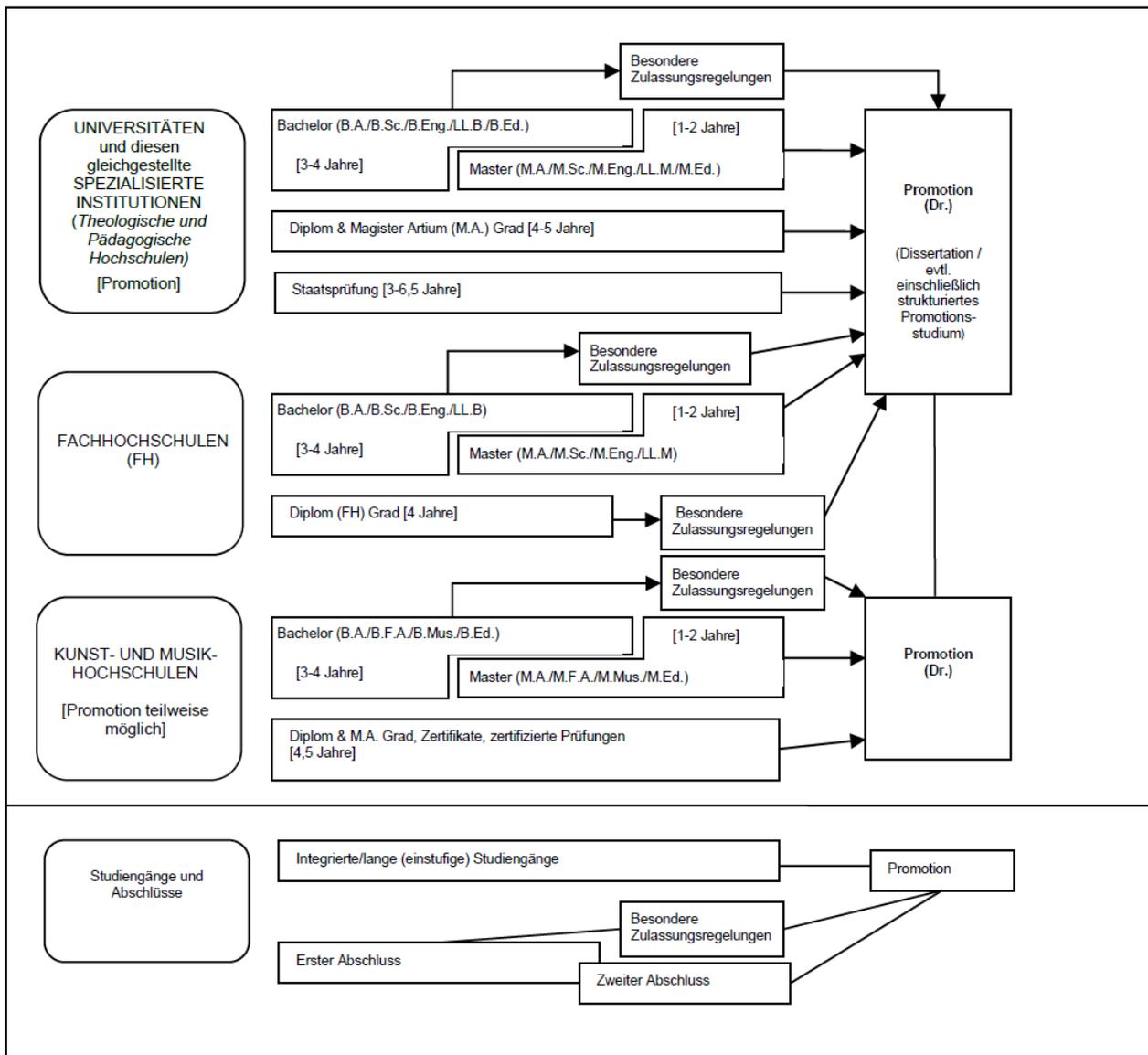
Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge:

Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z. B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

Deutsche Informationsstelle der Länder im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org

Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

„Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

²Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.

³Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).

⁴Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.

⁵Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).

⁶Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).

⁷Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.

⁸Siehe Fußnote Nr. 7

⁹Siehe Fußnote Nr. 7

¹⁰Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).¹

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom*- or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, it also enhance international compatibility of studies.

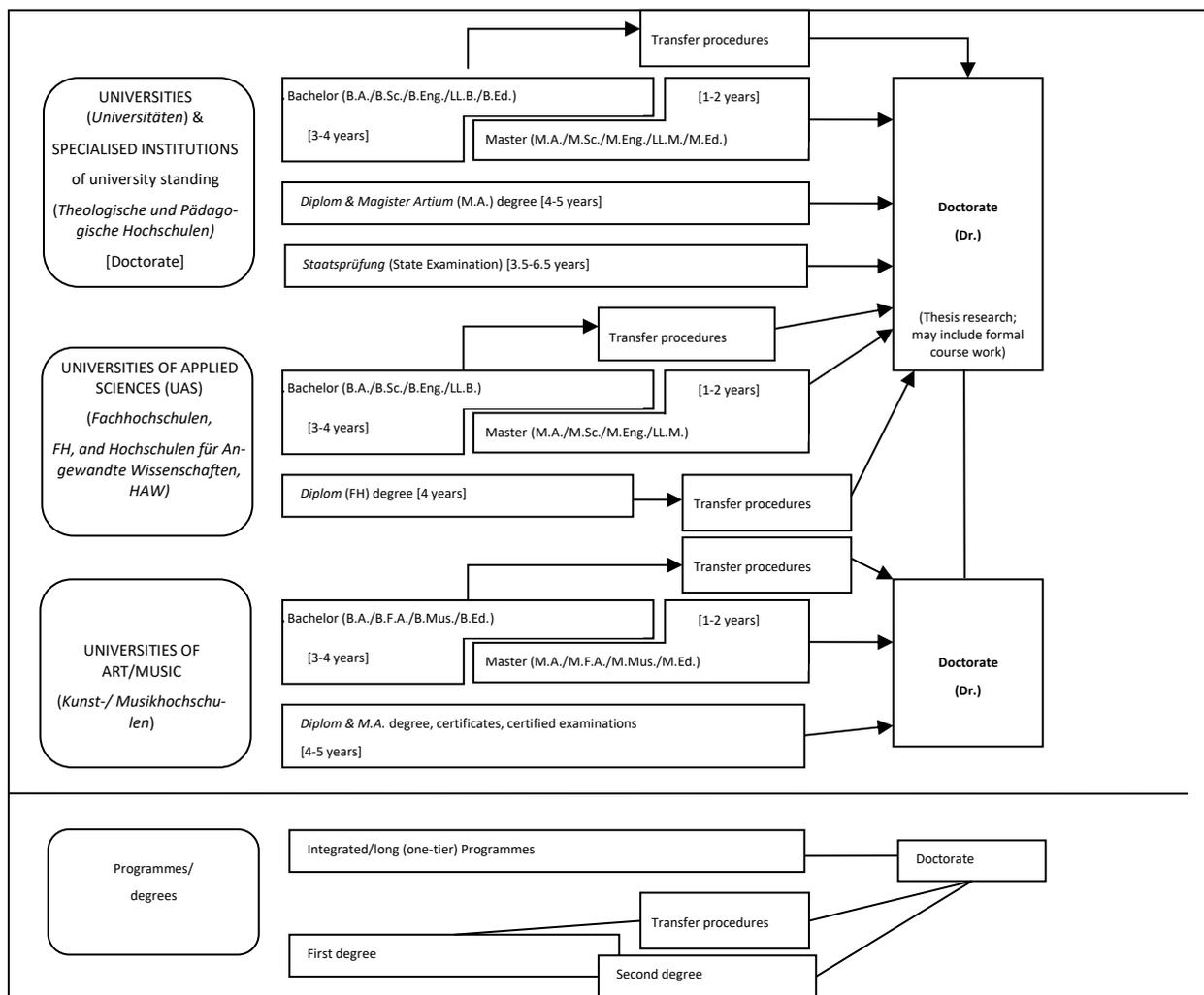
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)ⁱⁱ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learningⁱⁱⁱ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning^{iv}.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^v In 1999, a system of accreditation for Bachelor and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.^{vi}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{vi}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{vii}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions.

Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) and (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.^{ix}

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

ⁱⁱ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

ⁱⁱⁱ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

^{iv} Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EOF).

^v Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).

^{vi} Interstate Treaty on the organisation of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016). Enacted on 1 January 2018.

^{vii} See note No. 7.

^{viii} See note No. 7.

^{ix} Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing

Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).